

selben nicht ernstlich, nicht überlegt und nicht behufs Eheschließung gegeben; 2. diese Eheschließung war und ist sicher, unzweifelhaft und offenbar ungültig, eitel und nichtig wegen Clandestinität, weil der Auftrag, falls schon ein solcher bestand, dem hochwürdigen Pfarrer und den Zeugen keineswegs bekannt war. Nach Anhörung der vota des „Theologen“ und „Canonisten“ entschied die römische competenten Behörde: „sententiam esse confirmandam“. Dass die Ehe wegen Clandestinität ungültig war, liegt auf der Hand; nach der Absicht des Tridentiner Concils, welches die Anwesenheit des Pfarrers als Bedingung für die Gültigkeit der Ehe gefordert hat, soll der Pfarrer ein ganz sicherer und zuverlässlicher Zeuge sein für den Abschluss der Ehe zwischen bestimmten Personen; das kann er aber unmöglich sein, wenn die Ehe durch einen Stellvertreter geschlossen wird, und der Pfarrer von der Stellvertretung gar nichts weiß; der Pfarrer könnte in diesem Falle nur eines bezeugen: dieser bestimmte Mann (in unserem Fall Francesco) hat mit Gabriela M. die Ehe geschlossen. Theologen und Canonisten stimmen darin überein, dass der Stellvertreter seinen Auftrag dem Pfarrer und den Zeugen offensabaren müsse, widrigenfalls, wie Scavini (de matrim. 2, 3, p. 345) sagt, die Ehe als clandestin zu betrachten ist; als Grund für diese Mittheilung des Auftrages an Pfarrer und Zeugen geben die Salmanticenser an: „ut si postea negaverit (mandans) se tale mandatum dedisse, possit conveniri in foro exteriori“. Ueberdies aber lässt sich ein Auftrag des Angelo P. an Francesco, an seiner statt die Ehe mit Gabriela zu schließen, ganz und gar nicht nachweisen, ja alle Zeugenaussagen, von Angelo und Gabriela angefangen, laufen darauf hinaus, ein Mandatum speciale, worin Stellvertreter und Braut genau bezeichnet sein müssten, entschieden in Abrede zu stellen; und das erklärt auch, weshalb Francesco beim Scheabschluss mit keinem Sterbenswörtchen des „Auftrages zur Stellvertretung“ Erwähnung that, sondern sich als Angelo P. fingierte.

Salzburg. Dr. M. Hofmann, Professor.

IV. (Fingierte Absolution.) Der Priester Sempronius hat einem gefährlich erkrankten Irrsinnigen während lichter Augenblicke die heiligen Sterbesacramente gespendet. Da der Kranke nach einigen Tagen in tobsüchtiger Weise unablässig nach einem Priester schreit, der ihn lossprechen müsse, wird Sempronius wieder gerufen und von den Angehörigen des Kranken gebeten, er möge demselben anscheinend zuwillen sein, indem er Rochet und Stola anlege, sich an das Krankenbett setze und so „thue“, als ob er ihn von den Sünden losspreche. Darf Sempronius auf dieses Missen eingehen?

Die Antwort kann nur „Nein“ lauten. Abgesehen davon, dass absolut in keinem Falle eine simulatio sacramenti im eigentlichen und strengen Sinne, qua ficte aliud ponitur, quod essentialiter ad Sacramentum pertinet, wie z. B. durch Aussprechen der Abso-

lutionsworte mit Ausschluß der Intention loszusprechen, stattfinden darf, weil ein solches mendacium sacrilegum immer ein schwer-fürdlicher Missbrauch des heiligen Bußsacramentes bleibt¹⁾: ist auch eine simulatio absolutionis in dem Sinne, dass der Pönitent oder die Umgebung, oder beide zugleich durch scheinbare Vornahme der bußrichterlichen Sentenz, während in Wirklichkeit mit der Formierung des Kreuzzeichens nur ein Segensgebet gesprochen wird, über die wirkliche Ertheilung der Losprechung getäuscht werden sollen, durchaus unstatthaft: „Confessarius non debet intendere deceptionem (poenitentis vel) adstantium, sed tantum occultationem veritatis; nam alias mendacii reatum non effugeret.“²⁾ Unter einem solchen mit Formierung des Kreuzzeichens vorgenommenen Segensgebete die Wahrheit verbergen darf der Beichtvater nur in seltenen Fällen; er darf es vor dem Pönitenten selbst da, wo er demselben wegen sicher sacrilegischer Verschweigung einer von dessen Complex gebeichteten Sünde die Losprechung vorenthalten muss, um das materielle Secrilegium zu verhüten und nicht dabei zu cooperieren³⁾, und vor der Umgebung da, wo der Beichtvater den Pönitenten wegen Indisposition nicht los sprechen kann und die Vorenthaltung wegen Gefahr des Bechtsiegelbruches und der Diffamation des Pönitenten verheimlichen muss.⁴⁾ In unserem Falle handelt es sich aber offenbar um keine solche wohlberechtigte dissimulatio denegatae absolutionis, sondern um eine ad deceptionem aegroti von vornherein angelegte simulatio, durch welche das heilige Bußgericht zu einer Farce oder Posse, wenngleich zu dem gutem Zwecke, den Kranken zu beruhigen, herabgewürdigt wird.

Ja, aber was ist denn dann in unserem Falle zu thun? Es wird vorerst wohl zu untersuchen sein, ob nicht etwa das Verlangen des Fräfsinnigen gar vernünftiger sei, als das Unsinnen seiner Angehörigen, das ist, ob der Kranke nicht vielleicht ein wirkliches Bedürfnis, nochmals losgesprochen zu werden, habe, da es ja doch gewiss möglich ist, dass er vorher in lichten Augenblicken bei Erinnerung an die früher ungültig abgelegte Beicht oder an eine neu begangene Sünde mächtig von dem sehnstsüchtigen Gedanken an eine neuerliche Beicht und Losprechung beherrscht, diesen als fixe Idee festgehalten hat und deshalb unablässig zu äußern fortfährt. Trifft diese Voraussetzung zu, dann muss Sempronius den armen Kranken nun freilich in allem Ernst und in unbedingter Weise von neuem absolvieren. Aber auch wenn diese Voraussetzung nicht zuträfe, oder deren Zutreffen sich nicht mit Sicherheit herausstellt, dürfte Sempronius gleichfalls in allem Ernst, freilich nur bedingungsweise, denselben von neuem los sprechen, und das könnte er sogar

¹⁾ Siehe S. Alphons Moral. VI. n. 59.; Berardi, Praxis confessariorum n. 4078. ed. 2. Bononiae 1891 vol. II. p. 326.; Lehmkuhl, Theol. moral. II. n. 44.

²⁾ S. Alph. I. c. — ³⁾ Diesen Fall bespricht S. Alphons VI. n. 631. —

⁴⁾ Siehe S. Alphons VI. n. 59.; Lehmkuhl II. n. 45.

bei weiteren Besuchen noch öfters thun. Es handelt sich hier eben um einen Schwerkranken, und da ist es nach der Doctrin des heiligen Kirchenlehrers Alfons nicht etwa nur zulässig, sondern sogar sehr gerathen, einem solchen, mag er nun bei Bewusstsein und bei Sinnen sein, oder nicht, nach Verlauf einer geraumeren Zeit wiederholt, wenigstens bedingungsweise, die Losprechung zu ertheilen. In dem Appendix II. De assistantia erga moribundos, § 5 monita circa agonem et mortem zu seinem Werke Homo apostolicus tom. 4. sagt nämlich der Heilige: „Dum infirmus adhuc sensibus viget, absolutionem pluries ei conferre post brevem reconciliationem juvabit, ut ita ille magis circa statum gratiae securus reddatur, si forsitan praeteritae confessiones invalidae fuissent, aut saltem gratiae augmentum recipiat, ne non purgatorii poenae ei minuantur... Si tamen infirmus jam sensibus caret et nullum doloris nec absolutionis desiderii signum ostendit, non expedit, valde saepius intra eundem diem absolutionem ei impertiri; quia tunc, licet conditionate detur, tamen ut Sacramentum valeat administrari sub conditione, urgens et gravis causa requiritur; unde opus est, ut aliquod notabile temporis spatium intermediet. Verum in hoc sacerdos ex conscientia, quam noverit infirmi, se dirigere debet; nam si ille habituatus fuerit in pravis cogitationibus, si aliquo vulnere moritur, aut aliqua odii vel impuri amoris passione est irretitus, si infirmitas est nimis acerba, et ipse non libenti animo suffert, tunc saepius absolutio dari potest; sin autem, sufficit, ut trium aut quatuor horarum spatium intercedat: frequenter tamen, si jam moriturus est.“ Der hl. Alfons geht eben von der richtigen Voraussetzung aus, dass Gott in seiner unendlichen Barmherzigkeit auch bewusstlos darniederliegende, mit dem Tode ringende Kranken in lichten Augenblicken mit seiner Gnade hinreichend zur Erweckung innerer übernatürlicher Heilsakte anrege und ihnen auch behilflich sei, dieselben da, wo es nothwendig, wie beim heiligen Bußsacramente, auch nach außen irgendwie kundzugeben. Auf diese Präsumption gründet er nun die Erlaubtheit und Heilsamkeit der nach längeren Pausen zu wiederholenden, wenigstens bedingungsweisen Losprechung. Infofern nicht besondere Gründe eine Wiederholung der Losprechung schon nach kürzeren Pausen räthlich erscheinen lassen, könne nach Verlauf von drei bis vier Stunden die Losprechung immer wiederholt werden, und je näher der Tod, desto häufiger. Somit hat Sempronius die Angehörigen des Kranken über diesen Stand der Dinge aufzuklären und sie zu belehren, dass er zwar nicht auf die Zumuthung einer bloß scheinbaren Losprechung eingehen könne, wohl aber aus guten Gründen zur wirklichen Absolution schreiten werde. Er wird zuschauen, ob der Kranke nicht lichte Augenblicke habe, und solche zur Erweckung von Tugendacten, Neuer- und Bußaffecten und zur Ertheilung der unbedingten Losprechung

benützen, oder wenn solche lichte Augenblicke nicht wahrzunehmen sind, gleichwohl nach vorheriger Ankündigung der Absolution und lautem Vorbeten der genannten Acte und Affecte ihn bedingnisweise los sprechen.

Leitmeritz.

Dr. Josef Eisele, Professor.

V. (Falsche Verdächtigung.) Cölius hat aus Eifersucht einen Bauerssohn ermordet und, um den Verdacht von sich abzuwälzen, Hut und Messer seines unschuldigen Kameraden Florus, der mit dem Ermordeten in Feindschaft gelebt, hingelegt. Die Polizei findet die besagten Gegenstände neben der Leiche und verhaftet den Florus. Nach längerer Untersuchung wird derselbe für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt. Da eilt Cölius in seiner Gewissensangst zum Beichtvater Clemens, der ihn ohneweiters absolviert mit dem Bemerk, dass niemand verpflichtet sei, sich selbst anzuklagen. Wenig beruhigt durch diese Erklärung wendet sich Cölius alsbald an den Beichtvater Severus. Dieser verweigert ihm die Absolution, bis er, auch mit Gefahr des eigenen Lebens, durch Selbstanklage den unschuldigen Florus aus seiner traurigen Lage befreit habe. Cölius ist jetzt rathlos. Welchem Beichtvater hat er zu folgen, und warum?

1. Bei Cölius treffen alle Bedingungen zu, welche erforderlich sind, um die Wiedergutmachung des verursachten Schadens zur strengen Pflicht zu machen. Mit schwerer Schulde hat er das Unglück des Florus thatsächlich verursacht. Die Bemerkung des ersten Beichtvaters, dass niemand zur Selbstanklage verpflichtet sei, ist in dieser Allgemeinheit und speciell in der Anwendung auf unsern Fall handgreiflich unrichtig. Wenn es sich bloß um die eigene Bestrafung handelt, so ist es wahr, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen. Wenn dagegen die Selbstanklage ein nothwendiges und proportioniertes Mittel ist, um ein begangenes Unrecht wieder gutzumachen, wie das in unserem Falle zutrifft, so kann die Selbstanklage zur strengen Pflicht werden.

2. Mit weit mehr Schein des Rechtes könnte man hier ein anderes Bedenken geltend machen. Man könnte sagen, Cölius sei durch Hinlegung des Hutes und Messers seines unschuldigen Kameraden bloß Veranlassung (occasio), nicht eigentliche Ursache (causa efficiens) der Verurtheilung desselben geworden. Lehmkühl (Theol. mor. I, 997) sagt: Si quis positiva fraude in alterum suspicionem (criminis) convertit, videndum est, num illa fraus prudenter movere potuerit, ut alterum pro reo haberent et punirent. Quod si factum est, excitatio suspicionis fuit causa damni efficax: si alii vero temere alterum condemnarunt, solam occasionem damni habemus. Alsdann bringt er den Fall, dass ein Dieb einige der gestohlenen Geldstücke hinwirft vor die Thüre eines anderen, der